

06.12.2017

Tischvorlage

**zu TOP 3/ 69. PA-Sitzung am 07.12.2017 bzw.
TOP 7/ 71. RR-Sitzung am 14.12.2017**

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

hier: Aufstellungsbeschluss

**Antrag der CDU- und der FDP/FW-Fraktion des
Regionalrates Düsseldorf vom 04.12.2017**

- Begleitbeschluss



FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

CDU-Fraktion und FDP/FW-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Regionalrates
Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
und den
Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601-1020
Telefax 02181/601-2401

Der Geschäftsführer
Jörn Suika
Kölner Str. 8
D-42651 Solingen
Tel. 0202/2570614
Telefax 0212/14709

4. Dezember 2017

Antrag der CDU-Fraktion und der FDP/FW-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf zur Sitzung des Planungsausschusses am 7. Dezember 2017, TOP 3 und zur Regionalrats-sitzung am 14. Dezember 2017, Top 7.

Sehr geehrter Herr Petrauschke,
sehr geehrter Herr Hildemann,

die CDU-Fraktion und die Fraktion FDP/FW beantragen, dass der Regionalrat zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans, Planungsausschuss, Top 3, am 7.12.2017 und zum Regionalrat, Top 7, am 14.12.2017 folgenden Begleitbeschluss fasst:

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat kündigt an, dass er die Regelungen zur Windenergie einschließlich der Festlegung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen nach der von der Landesregierung angekündigten Änderung des Landesentwicklungsplans zur Windenergie im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens kritisch überprüft und ggf. neu regeln wird. Der Regionalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnis der Prüfung auch der generelle Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen sein kann.

Begründung:

Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan formuliert im Ziel 10.2-2, dass proportional zum jeweiligen Potential Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. In dem Grundsatz 10.2-3 wird dieses Ziel dahingehend konkretisiert, dass im Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha als Windvorranggebiete gesichert werden sollen.

Die im derzeitigen Bearbeitungsstand festgelegten Windvorrangzonen mit ca. 2.265 ha sind nahezu ausnahmslos auf der linksrheinischen Seite des Plangebiets verortet. Diese Zonen stehen aufgrund ihrer Häufung in einzelnen Kommunen, ihrer Verortung in Waldgebieten oder im Umfeld von allgemeinen und reinen Wohngebieten oder an GIB-Flächen in der Kritik der Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Umweltverbände, Kammern, Unternehmen und Unternehmensverbände.

Kritisiert wird insbesondere die nicht hinreichende Berücksichtigung der Immissionen der Anlagen auf die Wohngebiete und die Belastung der GIB-Flächen mit Lärmkontingenten aus den Windenergieanlagen (Belastung der Summenpegel nach §§ 47 ff. BImSchG).

Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus den LEP hinsichtlich des oben dargestellten Ziels 10.2-2 und Grundsatzes 10.2-3 zu ändern. Es ist insbesondere beabsichtigt, die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen ebenso aufzuheben wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald. Darüber hinaus soll zukünftig ein Mindestabstand von 1.500 m von neuen Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen werden.

Der Regionalrat wartet das Änderungsverfahren zum LEP nicht ab und beschließt den Regionalplan (RPD) trotz der angekündigten Änderungen zum LEP. Denn es wird schon aus verfahrensrechtlichen Gründen noch einige Zeit dauern, bis die angekündigten Änderungen des LEP in Kraft getreten sein werden.

Ein Abwarten der Änderungen des LEP würde bedeuten, dass den Städten und Gemeinden dringend benötigte zusätzliche ASB- und GIB-Flächen fehlen, um dem bestehenden Siedlungsdruck begegnen zu können. Die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Planregion darf nicht gefährdet werden. Dies wäre nicht vertretbar.

Der Regionalrat kündigt aber gleichzeitig an, dass er die Regelungen zur Windenergie einschließlich der Festlegung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen nach Änderung des LEP im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens kritisch überprüft und ggf. neu regeln wird. Der Regionalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnis der Prüfung auch der generelle Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen sein kann.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Brügge
Geschäftsführer
der CDU-Fraktion

gez.
Jörn Suika
Geschäftsführer
der FDP/FW-Fraktion